



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/769

München, 28.04.2021  
Telefon: 089 2186 0

## **Auswirkungen der Änderung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. April 2021 (Az. II.1-BS4363.0/750) hatten wir Sie über das laufende Gesetzgebungsverfahren des Bundes zum 4. Bevölkerungsschutzgesetz informiert; das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Infolgedessen wurde am 23. und am 27. April 2021 die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in einigen Punkten angepasst.

Für den Unterrichtsbetrieb in Bayern ergeben sich daraus – wie bereits mitgeteilt – derzeit **keine** Änderungen.

Vorerst bis einschließlich 9. Mai 2021 gilt daher wie bisher:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** ist nur Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand möglich für

- die Abschlussklassen,

- die Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium und an der Fachoberschule sowie
- die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, soweit nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet wird.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** findet

- in allen Jahrgangsstufen aller Schularten Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand,
- in der Grundschulstufe bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 voller Präsenzunterricht statt.

Auch die Rahmenbedingungen für den Präsenzbetrieb (allgemeine Hygienemaßnahmen (wie Maskenpflicht, Mindestabstand, Nachweis eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts [„Testobliegenheit“]) gelten unverändert weiter. Klargestellt ist jetzt in § 18 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, dass auch während schulischer Abschlussprüfungen Maskenpflicht besteht.

Für die Frage, ab wann welche der o. g. Unterrichtsformen beim Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts umzusetzen sind, ergibt sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß den allgemeinen Verfahrensregelungen nach § 3 der 12. BayIfSMV jedoch folgende Neuregelung:

- Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** in Kraft. Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag → Distanzunterricht (mit Ausnahme der o. g. Jahrgangsstufen) ab Donnerstag.

- Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft**. Beispiel: Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch → Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen ab Freitag.
- Die bisherige Stichtagsregelung, wonach allein der Inzidenzwert vom Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgewoche maßgeblich war, ist somit **ab sofort** durch die Neuregelung außer Kraft gesetzt. Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt. Der damit verbundenen Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation sind wir uns bewusst; eine Beibehaltung der bisherigen Regelung war jedoch leider nicht möglich. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Wie bisher setzt diese das Staatliche Schulamt in Kenntnis und dieses wiederum informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden (vgl. Nr. III.2 RHP Schulen).

Zuletzt dürfen wir Sie noch auf eine Änderung von § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV vom 27. April 2021 hinweisen, die grundsätzlich auch für den Schulbetrieb relevant sein kann:

- Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Vollständig geimpfte Lehrkräfte können damit auch ohne

regelmäßige Selbsttests in Präsenz unterrichten; auch für ggf. vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgangsstufen (z. B. aus Risikogruppen) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts damit ohne vorausgehende Testung möglich.

- Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Kinder bis zum sechsten Geburtstag vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen sind.

Ob, ab wann und in welchem Umfang ggf. weitere Öffnungsschritte im Bereich der Schulen erfolgen, ist derzeit nicht absehbar. Sofern sich hier ein neuer Sachstand ergeben sollte, werden wir Sie umgehend informieren.

Der Rahmenhygieneplan Schulen wird derzeit an die neuen Vorgaben der 12. BayIfSMV angepasst und geht Ihnen so rasch wie möglich zu.

Wir bitten Sie, die Mitglieder der Schulfamilie in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor